

Auch das noch!

KAB-Mitglieder diskutieren Alterseinkünftegesetz

Kennen Sie das Alterseinkünftegesetz? Wenn nein: Sie sind kein Einzelfall! Und trotzdem müssen Rentnerinnen und Rentner sich zukünftig mit dem Thema auseinandersetzen, denn ab 1. Oktober 2009 – vier Tage nach der Bundestagswahl – muss die Rentenversicherung die Einkünfte an die zuständige Finanzverwaltung übermitteln. Und dann können unter Umständen rückwirkende Forderungen fällig werden, wie jetzt Mitglieder der KAB am Rande einer Diskussionsveranstaltung mit KAB-Diözesanbildungsreferent Wolfgang Heinberg befruchteten. Heinberg: „Die Bundesregierung schätzt, dass rund fünf Millionen der insgesamt zwanzig Millionen Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt vorlegen müssen. Grob gesagt muss jeder alleinstehende Rentner, der 2008 in Rente ging, weniger als 1400 Euro gesetzliche Rente im Monat erhält und keine weiteren Einkünfte hat, keine Steuern zahlen. Bei Beginn der Rente 2008 beträgt der zu versteuernde Anteil 56 Prozent, die steuerfreie Jahresbruttorente beträgt circa 16800 Euro – das entspricht monatlich eben diesen 1400 Euro. Liegen zur Rente weitere Einkünfte vor, ist eine genaue Prüfung erforderlich, ob eine Steuerpflicht besteht oder nicht.“

„Auch das noch!“, dachten sicher viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussionsveranstaltung der KAB zum Thema Ren-

te. Und schnell wurde deutlich, dass neben der gesetzlichen Rente viele Rentnerinnen und Rentner auch noch Betriebsrenten oder kleine Summen auf Sparbüchern etc. haben. Referent Heinberg machte deutlich, dass die KAB keine Beratung in Sachen Steuerrecht macht und machen darf, dass aber in den Informationsquellen zum Alterseinkünftegesetz bestimmte Hinweise nachzulesen sind. Heinberg: „Wir werden als Sozialverband das Thema weiter intensiv begleiten. Nach ersten Recherchen kann man unter Vorbehalt etwa so viel sagen: Wer zusätzlich zu seiner gesetzlichen Rente (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwenrente) noch eine Betriebsrente bezieht, könnte je nach Höhe der Betriebsrente in die Steuerpflicht fallen. Auch diejenigen Rentner, die zusätzliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinnahmen zu verbuchen haben oder noch einem Nebenjob nachgehen, werden die Freibeträge wahrscheinlich überschreiten und deshalb zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein. In einem solchen Fall ist eine Prüfung der Steuerangelegenheit erforderlich. Also: Ob eine Einkommenssteuererklärung abgegeben werden muss, kann nur individuell ausgerechnet werden. Dafür lohnt ein Gang zum Steuerberater oder zu den Lohnsteuerhilfevereinen.“

Wie immer, wenn es um rechtliche Fragen geht, macht also eine fundierte rechtliche Beratung Sinn.

Auch wenn es um das Thema Freibeträge im Alterseinkünftegesetz geht. Heinberg: „Es gibt im Alterseinkünftegesetz so genannte Rentenfreibeträge. Die etwaige Steuerpflicht für Renten gilt seit 2005. Bei Renten und anderen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent. Der Anteil steigt von Jahr zu Jahr an. Für Rentner, die erstmals im Jahr 2006 Rente beziehen, steigt der Besteuerungsanteil auf 52 Prozent, bei einem Rentenbeginn 2007 auf 54 Prozent. Bis 2020 steigt der Anteil jedes Jahr um zwei Prozent, von 2020 bis 2040 jeweils um ein Prozent. Ab 2040 ist die Rente zu 100 Prozent steuerpflichtig.“

Der Anteil der Jahresbruttorente, der künftig steuerpflichtig wird, richtet sich somit nach dem Jahr des Rentenbeginns. Der persönliche Rentenfreibetrag entspricht dem Anteil der Rente, den der Rentner pro Jahr nicht versteuern muss. Der Freibetrag wird für die gesamte Laufzeit verbindlich festgeschrieben, er ist ein fester Eurobetrag und bleibt lebenslang bestehen. Fazit nach rund zwei Stunden Diskussion zum Thema Alterseinkünftegesetz: Fachlichen Rat einholen ist ganz wichtig, wenn bestimmte Renteneinkünfte erzielt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren froh, dass sie erste Informationen zum Thema von „ihrem“ Sozialverband erhalten konnten.

Grundeinkommen wird Thema

Von Wolfgang Heinberg

„In der Debatte um das Grundeinkommen geht es nicht nur um die Frage der finanziellen Grundversorgung, sondern es geht auch um ein anderes Gesellschaftsmodell.“ Ralf Welter, lehrender Wirtschaftswissenschaftler an der Fachhochschule Aachen, kam beim Arbeitnehmerempfang des Mülheimer Katholikenrates schnell auf den Punkt. Ralf Welter, der auf Hinweis der Mülheimer KAB als Referent zum Arbeitnehmerempfang eingeladen wurde, vertrat die These, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen Arbeitssuchenden die Angst nehmen könne, ins „Bodenlose“ zu fallen. Vielmehr könnten sie ihre persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen in vielen Fällen auch sinnvoller für die Gesellschaft einsetzen.

Hintergrund für die Einladung an Welter war die auch im Sachausschuss für Berufs- und Arbeitswelt immer wieder von dem Vorsitzenden des Sachausschusses und Mülheimer KAB-Stadtverbandsvorsitzenden Hermann Meßmann eingebrachte Frage, ob „wir“ uns in einer hoch rationalisierten Arbeitswelt von der Vision der Vollbeschäftigung verabschieden und von einem quantitativen zu einem qualitativen Wachstum kommen müssen. Denn eines machte Meßmann schon in seiner Begrüßung deutlich: Nicht nur in Krisenzeiten muss sich Kirche und müssen sich katholische Verbände um die Menschen kümmern, die keine Chance haben,

durch Erwerbsarbeit ihr Einkommen zu sichern. Meßmann: „Wir wollen, wir können und wir müssen Anwalt der ‚kleinen Leute‘ sein! Das sind wir den konkreten Menschen schuldig und unserem Anspruch, dass Teilhabe- und Teilnahmemechanismen in der Arbeitsgesellschaft ganz eng verknüpft sind mit den Werten Würde und Freiheit. Arbeitslosigkeit und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit lösen kein Problem, sondern schaffen Probleme: individuelle Probleme und gesellschaftliche Probleme. Darum lohnt es sich, über alternative Modelle wie das bedingungslose Grundeinkommen zu diskutieren.“

Und darum wird sich die Debatte drehen: Welter skizzierte die Überlegungen der Fachgruppe Grundeinkommen des KAB-Bundesverbandes so, dass ein bedingungsloses, steuerfinanziertes Grundeinkommen, das allen Staatsbürgern zusteht, rund 516 Milliarden Euro kostet. Gegenfinanziert werden soll das Modell durch Einsparungen bei Sozialleistungen und den Wegfall von Hartz IV, einen höheren Spitzensteuersatz und die Einführung einer Vermögenssteuer. Hinzu kämen der Wegfall des so genannten Ehegattensplittings und erhöhte Steuern auf Erbschaften, Devisenumsätze, Tabak und Alkohol. Im KAB-Modell erhält ein Erwachsener monatlich 670 Euro Grundeinkommen, ein Kind liegt monatlich bei 400 Euro. Utopie? Mit dem Arbeitnehmerempfang ist das Thema in Mülheim angekommen. Mal sehen, wie es weitergeht!

GUTES RECHT

Urteil zu fristloser Kündigung

Ist ein Unternehmen mit dem Gehalt in Verzug, sollten Arbeitnehmer nicht voreilig selbst kündigen. Das ist eine Lehre aus einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts Erfurt. Wenn ein Arbeitnehmer selbst schriftlich fristlos kündigt, kann er das nicht wieder rückgängig machen; so urteilten die Richter grundsätzlich. Der Kläger hatte im konkreten Fall gekündigt, weil ihm sein Arbeitgeber wegen Zahlungsschwierigkeiten 54000 Euro Gehalt schuldete. Als er jedoch drei Wochen später erfuhr, dass die marode Firma angeblich von einem anderen Unternehmen übernommen worden war, wollte er die Kündigung rückgängig machen. Er hoffte so, sein Gehalt beim neuen Firmeninhaber eintreiben zu können. Erfolglos: Die schriftliche Kündigung sei schon deshalb wirksam, so die Richter, weil sie der Arbeitgeber akzeptiert hatte.

Bundesarbeitsgericht
 Aktenzeichen: 2 AZR 894/07

Streitpunkt Fortbildungskosten

Rückzahlungsklauseln zu Fortbildungskosten dürfen Arbeitnehmer nicht zu lange an das Unternehmen binden. Das geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt hervor. Demnach sind solche Klauseln unwirksam, wenn eine übermäßig lange Dauer vereinbart wird, in der Arbeitnehmer bei einem Jobwechsel das Geld für Weiterbildungen auf Kosten der Firma zurückzahlen müssen. In dem Fall ging es um eine Bürokauffrau, die von ihrer Firma eine Fortbildung zur Betriebswirtin finanziert bekam. Als sie fast zwei Jahre danach kündigte, verlangte ihr Chef von ihr rund 2900 Euro für die Weiterbildung zurück. Er berief sich auf einen Vertrag, den er vor der Fortbildung mit der Frau abgeschlossen hatte: Dieser sah eine anteilige Rückzahlung der Kosten bei einem Jobwechsel innerhalb von fünf Jahren vor. Das sahen die Richter aber als unzulässig an. Da die Fortbildung der Frau nur rund drei Monate an Arbeitszeit in Anspruch genommen hatte, sei in diesem Fall höchstens eine zweijährige Bindung an das Unternehmen gerechtfertigt.

Bundesarbeitsgericht
 Aktenzeichen: 3 AZR 900/07

Kurzarbeitergeld trotz Kündigung

Beschäftigte haben trotz Kündigung Anrecht auf Kurzarbeitergeld. Mit diesem Urteil gab das Bundesarbeitsgericht in Erfurt einem Maurer aus Schleswig-Holstein Recht. Ihm war im Januar 2007 wegen fehlender Aufträge zum 31. März gekündigt worden. Im Februar und März sollte sein Betrieb nur Kurzarbeitergeld, den Kläger nahm er wegen der Kündigung aus mit Hinweis auf Paragraph 172 des Sozialgesetzbuches (SGB III). Damit konnte sich der Betrieb auch in den ersten Instanzen durchsetzen. Das Bundesarbeitsgericht kassierte nun diese Urteile und sprach dem Maurer den Bruttolohn in Höhe des Kurzarbeitergeldes zu.

Bundesarbeitsgericht
 Aktenzeichen: 5 AZR 310/08

SOZIALWORT

Was es in unserer Gesellschaft bedeutet, ohne Arbeit zu sein

„Arbeiten heißt Atmen. Man denkt nicht darüber nach, man macht es und es hält einen am Leben“, so äußerte sich ein knapp fünfzigjähriger Ex-Manager in einer Umfrage aus Anlass des „Tags der Arbeitslosen“ am 2. Mai, einen Tag nach dem „Tag der Arbeit“. Der Befragte lässt keinen Zweifel daran, wie wichtig ihm Arbeit ist. Sie ist nicht nur ein wesentlicher Teil seines Lebens. Sie ist das Leben selbst. Eine solche Aussage mag im ersten Moment überzogen klingen. Sie ist aber durchaus repräsentativ für unsere Gesellschaft, in deren Zentrum zumal in Krisenzeiten die Erwerbsarbeit steht. Die Beteiligung an Erwerbsarbeit enthält mindestens drei Versprechen: Arbeit sichert den Lebensunterhalt. Über sie kann soziales Ansehen erworben werden. Sie vermag das Selbstwertgefühl zu steigern. Freilich, unsere Arbeitswelt sieht in vielen Bereichen nicht so aus, dass diese Versprechen Erfüllung finden: Prekäre Dienstverträge, stark gestiegene Arbeitsbelastungen, Minijobs, von denen man nicht leben kann, beeinträchtigen oder verhindern menschenrechtliches Arbeiten. Aber, der Mythos vom Heilsbringer Arbeit bleibt intakt: „Hauptsache Arbeit“, lautet die verbreitete Devise.

Dass Arbeit, gleich welche, so wichtig für die Menschen unserer Tage ist, überrascht eigentlich nicht. Denn es liegt durchaus in unserer modernen Mentalität, uns Vermögen, Ansehen, Selbstwertgefühl, unsere ganze Identität selbst erarbeiten zu wollen. Unser



André Müller,
 KAB-Diözesanpräses.

Ausdruck „Verdienst“ für das Arbeitseinkommen stammt nicht umsonst von „verdienen“. Die Sprache entlarvt das Denken: Dasjenige, was einem Menschen zukommt, muss er sich selbst erarbeitet haben, sonst „verdient“ er es nicht. Größe und Grenze der Erwerbsarbeit liegen in dieser Verdienstlogik: Sie kann soziale Anerkennung vermitteln und das Selbstwertgefühl steigern, aber sie macht beides von Fähigkeit und Möglichkeit abhängig, eine Leistung zu erbringen. Die Priorität ist klar: Wertschätzung nach Leistung.

„Arbeiten heißt Atmen. Man denkt nicht darüber nach, man macht es und es hält einen am Leben.“ Das eingangs erwähnte Zitat des Ex-Managers geht noch weiter: „Wenn man damit aufhört, stirbt man“, ergänzt er seine Aussage. Er bleibt damit seinem gewählten Bild treu: „Arbeit haben“ heißt Leben, „keine Arbeit haben“ heißt dann offenbar „sich wie tot fühlen“. In diesem Beispiel kommen die Schattenseiten unserer erwerbsarbeitsfixierten Gesellschaft zu Tage. Mit Arbeit wird Identität erworben. Ohne Arbeit wird Identität zerstört. Das Gefühl, ohne Arbeit vom Lebens-

strom abgeschnitten zu sein, ist ein häufig bei Arbeitslosen anzutreffendes Phänomen.

In einem veröffentlichten Tagebuch eines Arbeitslosen hält dieser fest: „Oft muss ich mich besinnen. Was ist denn mit mir? Ach ja, ich bin ja nur arbeitslos. Keiner starb, niemand verletzte mich, niemand verließ mich, ich bin organisch gesund. Nur arbeitslos. Und doch das Gefühl: Jemand starb, jemand verletzte mich.“ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sprechen vom sozialen Tod, um diese Selbstsicht arbeitsloser Menschen zum Ausdruck zu bringen. Das nicht nur materielle, sondern vor allem psychische und existenzielle Leiden unter Arbeitslosigkeit ist die Kehrseite der Medaille der Arbeitsgesellschaft. Wenn Selbstwertschätzung derart eng an Arbeit gebunden wird, dann wird sie für diejenigen erschwert, die von der Beteiligung an Erwerbsarbeit ausgeschlossen sind. Interessanterweise schildert das Tagebuch des Arbeitslosen sein Leben ebenfalls als eine Art Arbeit: „Gerne leben“ heißt es, „dieses einzige Leben gerne leben, das ist Arbeit.“ Der Autor möchte mit seinem autobiografischen Zeugnis zeigen, so sagt er, wie Arbeitslose „schwer arbeiten müssen, um vielleicht Kopf und Blick wieder heben zu können“. Selbst die von der Erwerbsarbeit Ausgeschlossenen kommen offenbar aus dem Denken in Kategorien der Arbeit nicht heraus. Auch sie bleiben in der Verdienstlogik gefangen. Vermittelt diese den Arbeitenden Identität und Selbstwert, so treibt

sie die Arbeitslosen in die Depression. Arbeit trägt das Versprechen in sich, für gelingendes Leben selbst sorgen zu können. Mit Arbeit kann man sich seinen Lebensunterhalt verdienen. In der Arbeitsfixierung spiegelt sich das mächtige Leistungsdenken der modernen Gesellschaft wider.

Aber ist dieses Denken dem christlichen Glauben so fremd? In den Abschiedsreden Jesu im Johannesevangelium bereitet er sich und seine Jüngerinnen und Jünger auf seinen Tod vor und verheißt ihnen einen Beistand: den Geist. Für die Hörerinnen und Hörer, die das Evangelium nach Jesu Tod und Auferstehung aufnehmen – auch wir heute kurz vor Pfingsten –, soll dies bedeuten: Sorgt euch nicht, auch wenn Jesus der Gekreuzigte und Auferstandene, nicht leibhaftig unter uns weilt, sein Geist ist bei uns. In der Abschiedsrede finden sich Anweisungen Jesu an die Jüngerinnen und Jünger – sozusagen für die Zeit danach, wenn er nicht mehr bei ihnen ist: „Wenn ihr mich liebt, werdet ihr meine Gebote halten“ (Joh 14,15). Klingt hier nicht die Verdienstlogik der Leistungsgesellschaft durch? Um die Beziehung zu Jesus, zu Gott aufrechterhalten zu können, gilt es da nicht, zunächst eine Vorleistung zu erbringen, die gegebenen Vorschriften zu erfüllen, Gebote zu halten? In Vergangenheit und Gegenwart wurde und wird der christliche Glaube häufig vor allem als System von Ge- und Verbotsen wahrgenommen. Kann man sich Gottes und Jesu Liebe durch eine Vorleistung mit guten

Werken versichern? Zum richtigen Verständnis des Evangeliumstextes ist es hilfreich, sich einen Schlüsselsatz des Johannesevangeliums vor Augen zu führen: „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34f.; 15,12f.17). Die Liebe Jesu, und in ihr die Zuwendung Gottes, geht dem Verhalten der Jüngerinnen und Jünger offenbar voraus. Erst aus dem Geschenk der Liebe resultiert das rechte Umgehen miteinander, die Liebe zueinander. Das „Halten der Gebote“, das „Aus-dem-Geist-Jesu-Leben“ ist dann Zeichen und Wirkung der vorausgehenden Liebe Jesu. Und dort, wo diese jesuanische Lebensform Umsetzung findet, dort wo das unbedingte Bejahen-Sein von Gott seine Entsprechung hat in der unbedingten Bejahung der Jüngerinnen und Jünger untereinander, dort wirkt der verheißene Beistand, der „Geist der Wahrheit“, der über die leibliche Abwesenheit des Herrn hinwegtröstet.

Kein Zweifel: Der Evangelist dachte sicher nicht an die Arbeitslosigkeit unserer Tage, auch nicht an soziale Probleme seiner Gesellschaft. Er hat eine Trostrede für die nachösterliche Gemeinde verfasst. Aber in seine Trostbotschaft hat er doch eine Vision eines guten Lebens im Geiste Jesu gebettet: Zu lieben wie Gott liebt, heißt „Ja“ zueinander zu sagen ohne Vorbedingung und Vorleistung. Dies steht quer zur Verdienstlogik unserer Arbeitsgesellschaft. Aber es ist ein christlicher Maßstab im Umgang mit arbeitslosen Menschen.